

daß alle Ärzte und Professoren nach dem Westen abhauen, weil sie dort besser leben würden. Obwohl der Zeuge Böhnstedt zu Beginn der Unterredung dem Angeklagten erklärte, daß er freiwillig zur Nationalen Volksarmee gegangen sei, um die Interessen des ersten Arbeiter- und Bauernstaates zu vertreten, hielt der Angeklagte mit seiner Hetze nicht zurück. An dieser Unterredung nahm teilweise auch der Zeuge Andraschko teil. Nachdem der Angeklagte dem Volkspolizeirevier zugeführt wurde, äußerte er dort: „Ich möchte mal wissen, wieso man für so was rennt und schuftet“.

Nach dem Gutachten über die vom Angeklagten genossene Alkoholmenge wurde ca. 7 Stunden nach der Tat ein Alkoholspiegel von 0,88 Promille festgestellt. Der Angeklagte konnte sich zwar noch erinnern, daß er mit dem Zeugen Holtze in einem Taxi zu der HO-Gaststätte „Holzladen“ fuhr und mit Angehörigen der Nationalen Volksarmee zusammentraf, jedoch kann er sich auf die von ihm geführten Gespräche nicht mehr besinnen.

.....

Danach ist erwiesen, daß sich der Angeklagte fahrlässig durch den Genuß alkoholischer Getränke in den Zustand der Unzurechnungsfähigkeit gesetzt hat und in diesem Zustand eine staatsgefährdende Hetze begangen hat. Der Angeklagte hat Angehörige der Nationalen Volksarmee wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer staatlichen Einrichtung beleidigt und gleichzeitig gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht gehetzt, wenn er erklärt, daß die Angehörigen der Nationalen Volksarmee heute der Clique Ulbrichts und Konsorten dienen. Er hat das Vertrauen dieser noch sehr jungen Menschen, die freiwillig den Ehrendienst bei der Nationalen Volksarmee ableisten, zu der Regierung des ersten Arbeiter- und Bauern-Staates in Deutschland zu untergraben versucht. Er war demzufolge gemäß § 330 a StGB zur Verantwortung zu ziehen.

Der Senat schloß sich dem Antrag des Vertreters des Generalstaatsanwalts, der eine Gefängnisstrafe von 10 Monaten beantragte, an, da diese Strafe dem Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit entspricht.

.....

Seine Hetze erreicht einen besonders hohen Grad an Gesellschaftsgefährlichkeit dadurch, daß es sich bei den Angehörigen der Nationalen Volksarmee noch um sehr junge Menschen handelte, die aber bereits die Erkenntnis hatten, daß der Dienst in der Nationalen Volksarmee eine Verpflichtung und einen Ehrendienst für sie darstellten. Sie tragen ihre Uniform mit Stolz, und es ist deshalb eine besondere Unverschämtheit, wenn der Angeklagte zu diesen jungen Menschen äußert, sie sollten sich schämen, die Uniform zu tragen. Das gleiche trifft auch zu, wenn er die Uniform der Faschisten mit dem Ehrenkleid unserer Volksarmee gleichstellt. Seine Einstellung zu unserem Staat, zu unserer Regierung, zu unseren Errungenschaften wird besonders dadurch gekennzeichnet, wenn er in einer gehässigen Weise davon spricht, daß diese vorbildlichen jungen Menschen heute der Clique Ulbricht und Konsorten